

Und sollen demnach die wenigen wirklichen Künstler den Massen photographischer Copisten dadurch zum Opfer fallen, daß erstere keinen Schutz bei Eingriffen in ihr Eigenthum finden, während letztere wie zum Wegnehmen privilegiert scheinen?

Glaubt man etwa jenen Männern, die vor der Zeit der Photographie Künstler waren, die auch bisher dieser Laufbahn nicht entsagt haben, sondern sie nur mit andern Mitteln verfolgen, ihre Befähigung, ihr geistiges Element absprechen und sie zum mechanischen Arbeiter degradieren zu können, oder daß diese der Unwissenheit vieler Einzelnen zu Liebe plötzlich in ein freiwilliges träges Hinbrüten verfallen und sich nur mit geistloser Maschinenerei belustigen?

Allgemeiner und entschiedener steht die Wissenschaft der Photographie zur Seite, welche allein sie bei möglichst höchster Vollkommenheit schon fast zur Kunst erhebt.

Ad 2) Optik und Chemie sind die Wissenschaften, deren sich die Photographie zur Herstellung der Originalplatten bedient, und wird in dieser Beziehung fortwährend noch geforscht und gestrebt. Es ist daher erklärlich daß der Künstler, oder der Verleger, der das Recht derervielfältigung besitzt, hohe Summen daran setzt, um sein Product in dieser Richtung in gediegenster Art zu publiciren, und ihm daher sein Erzeugniß ungleich viel höher zu stehen kommt als das in jeder Beziehung werthlose des Falsificators.

Die bei der Original-Photographie verbundene optische und chemische Thätigkeit — nicht zu verleugnende Wissenschaft — ist ein bestimmtes Geistesproduct, vermöge dessen die Photographie allein photographisch schön, photographisch werthvoll sein kann; und immer, selbst wenn die Photographie eine directe Copie (Reproduction) wäre, ist doch die Glasplatte eine Originalplatte für Photographie, der photographische Abzug hiervon eine Original-Photographie.

Ad 3) Endlich tritt der mächtigste aller Factoren, die Moral, die bisher Geseze geschaffen, uns entgegen, und will Schutz des Eigenthums und fordert Klarheit vom materiellen Standpunkt aus.

Die Photographie als gewerblicher Gegenstand ist nur ein Abzug, der allerdings wie jede andere Thätigkeit durch Aufmerksamkeit, Nettigkeit der Behandlung möglichst rein gehalten werden kann, und dadurch besser anspricht; außerdem daß der Kunst-Photograph jedes Exemplar nochmals gewissenhaft prüft und künstlerisch vollendet, ehe es sein Atelier verläßt.

Der gewöhnliche photographische Copist dagegen fertigt, ohne sich selbst Rechenschaft der Ursachen und Wirkungen geben zu können, nach einem beliebigen Recept seine photographische Glasplatte, und copirt damit das Original Anderer, um seine Copie, wie schon erwähnt, als directen Abzug der Originalplatte auszugeben.

Das Recht aber, ein literarisches oder artistisches Werk zu photographiren, entspringt aus der Schöpfung oder aus dem Kauf des Originals sammt derervielfältigungsrecht, durch Schenkung, Erbschaft; basirt überhaupt auf einem Rechtstitel, wodurch die Autorschaft auf den Verleger übergeht.

Die rein mechanische Copie der Photographie ist Druck (ob durch Presse, ob durch Licht erzeugt) im Sinn des §. 1. des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1854, und von Seiten des unberechtigten Copisten als unerlaubter Nachdruck des geistigen Productes eines Andern zu betrachten. §. 1. benannten Gesetzes lautet: Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschuß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle andern durch mechanische Mittel vorgenommenen derervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung. (Allg. Zeitung.)

**Verzeichniß**

der in Preußen steuerpflichtigen (außerhalb Preußen erscheinenden) gangbarsten deutschen Zeitschriften für 1865, soweit solche dem Buchhandel angehören; nebst Angabe des betreffenden Steuerbetrages.

(Nach dem Preis-Courant des R. Zeitungs-Komtoir in Berlin.)

	Jährl. Steuerbetrag.	Gr.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nürnberg	— 15	24
Blätter, historisch-politische. München	— 12	—
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. Leipzig	— 25	—
Buchhändler-Correspondenz, oesterreichische. Wien	— 15	—
Buchhändler-Zeitung, süddeutsche. Stuttgart	— 15	—
Centralblatt, chemisches. Leipzig	— 15	—
Christen-Bote. Stuttgart	— 9½	—
Dorfbarbier, illustrirter. Leipzig	— 14	—
Europa. Leipzig	— 15	—
Familien-Journal, illustrirtes. Leipzig	— 12	—
Figaro. Wien	— 15	—
Glocke. Leipzig	— 12	—
Handelsblatt, Hamburger. Hamburg	1	—
Hendel's Telegraph. Frankfurt a. M.	— 15	—
Jagd-Zeitung. Wien	— 15	—
Kirchen- und Schulblatt, evangelisches. Stuttgart	— 15	—
Lehrer-Zeitung, allgemeine deutsche. Leipzig	— 15	—
Narrhalla. Mainz	— 8¾	—
Pilger aus Sachsen. Dresden	— 14	—
Punsch. München	— 11½	—
St. Galler-Blätter. St. Gallen	— 11½	—
Schaubühne, die deutsche. Dresden.	— 15	—
Schul-Zeitung, sächsische. Dresden	— 15	—
Serapeum. Leipzig	— 15	—
Signale für die musikalische Welt. Leipzig	— 15	—
Theater-Chronik, Hamburger. Hamburg	— 15	—
Ueber Land und Meer. Stuttgart	— 15	—
Volksbote, christlicher. Basel	— 11	—
Waldheim's illustrirte Blätter. Wien	— 15	—
Wochenschrift, Prager medizinische. Prag	— 15	—
— Wiener medizinische. Wien	— 15	—
Zeitschrift, oesterreichische, für Berg- und Hüttenwesen. Wien	— 15	—
— f. Chemie und Pharmacie. Heidelberg	— 15	—
— f. Leihbibliotheken und Antiquare. Leipzig	— 7	—
Zeitung, agronomische. Leipzig	— 15	—
— des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Leipzig	— 15	—
— illustrirte. Leipzig	— 15	—
— allgemeine, des Judenthums. Leipzig	— 8	—
— allgemeine Wiener medicinische. Wien	— 15	—
— allgemeine musikalische. Leipzig	— 15	—

**Miscellen.**

Aus Gotha vom 26. Dec. wird dem Frankfurter Journal geschrieben: „Seitens der preussischen Behörden scheint man, natürlich auf Weisung von oben, sehr streng das Verbot der Gartenlaube aufrecht erhalten zu wollen. So hat in diesen Tagen erst der Landrath in Langensalza eine öffentliche Bekanntmachung des Inhalts erlassen, daß die Gensdarmarie angewiesen sei, mit allem Eifer auf die Gartenlaube und die an deren Stelle etwa tretenden Blätter zu fahnden.“

**Personalnachrichten.**

Die Herren Fr. Wilh. Einhorn, Herm. Rost und Franz Wagner hier sind von dem König von Sachsen als stellvertretende Handelsrichter in das hiesige Handelsgericht berufen worden.

Am 2. d. Mts. starb nach kurzem Krankenlager, im Alter von 70 Jahren, Herr Joh. Fr. Franckh in Stuttgart. In Verbindung mit seinem im Jahre 1845 verstorbenen jüngeren Bruder Gottlob war er der Gründer mehrerer heute noch blühender Geschäfte in Stuttgart und bis vor kurzem Mitbesitzer der seinen Namen führenden Franckh'schen Verlags-Handlung.